

Satzungsänderung § 9 und § 13

Teil B Wasserversorgungssatzung § 9

Hausanschluss

Der Hausanschluss stellt die Verbindung vom Verteilernetz bis zur Anlage des Grundstückeigentümers her, beginnend an der Anschlussstelle am Verteilernetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung nach dem Wasserzähler. Die Hausanschlüsse werden ausschließlich von Mitgliedern des Vorstandes oder von ihm beauftragte Personen hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Hiervon ausgenommen sind, sofern gewünscht, die erforderlichen Erdarbeiten außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die in Eigenregie ausgeführt werden können. Der Vereinsvorstand bestimmt entsprechend den Erfordernissen die Dimension der Anschlussleitung und der Wassermesseinrichtung sowie die Anschlussstelle am Verteilernetz und die Anordnung der Wassermesseinrichtung, in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer. Der Anschluss an das vereinseigene Verteilernetz und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Verwendung eines beim Geschäftsführer des Vereins erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lageplan M. 1:1000 mit der eingezeichneten geplanten Anschlussleitung.
2. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen, für die das Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs (nur bei Gewerbebetriebe o. ä.).
3. Angabe über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
4. Eine Erklärung, die anfallenden Kosten für die Erstellung bzw. Änderung der Anschlussleitung entsprechend der Entgeltsatzung § 13 dem Verein zu erstatten.

Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen, sind dem Vereinsvorstand umgehend mitzuteilen.

Teil C Entgeltsatzung § 13

Kostenerstattung/Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

Es werden (neu) sechs Fälle unterschieden.

1. Erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen im Zuge der Erschließung eines Baugebietes.

Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs.2 Nr.2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum im Zuge der erstmaligen Erschließung für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.

2. Erstellung einer Anschlussleitung als Erstanschluss für ein Baulückengrundstück oder als zusätzlichen Anschluss.

Alle dem Verein entstehenden Kosten für die erstmalige Erstellung der

Anschlussleitung, von der Anschlussstelle an dem Verteilernetz bis zur Absperrvorrichtung nach der Wassermesseinrichtung, sind vom Grundstückseigentümer zu begleichen.

3. Reparatur einer Anschlussleitung

Die Kosten für Reparaturarbeiten an Anschlussleitungen im Bereich des öffentlichen Verkehrsraums gehen zu Lasten des Vereins. Erforderliche Reparaturarbeiten im Bereich von Privatgrundstücken werden zu Lasten des Grundstückseigentümers ausgeführt. Bei Anschlussleitungen welche über Fremdgrundstücke bis zum eigentlichen Nutzergrundstück verlaufen, sind in diesem Bereich entstehende Reparaturkosten vom Nutznießer bzw. von den Nutznießern der Anschlussleitung zu tragen.

4. Erneuerung oder Änderung einer Anschlussleitung auf Wunsch und Antrag des Grundstückseigentümers

Beantragt ein Grundstückseigentümer die Erneuerung oder eine Änderung seiner Anschlussleitung, sind alle entstehenden Kosten für diese Arbeiten vom Antragsteller zu übernehmen.

5. Erneuerung einer Anschlussleitung auf Veranlassung des Vereinsvorstandes

Sollte der Vereinsvorstand feststellen, dass die Anschlussleitung nicht mehr dem heutigen Standard entspricht, ist er berechtigt, die Erneuerung im erforderlichen Umfang zu veranlassen. Die entstehenden Kosten für den Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes werden vom Verein getragen, für den Bereich des Privatgrundstückes wird der Grundstückseigentümer belastet. Sollte der Grundstückseigentümer der Erneuerung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück

nicht zustimmen, wird dies protokolliert. Dem Grundstückseigentümer wird schriftlich mitgeteilt, dass der Verein die Verantwortung für diesen Abschnitt der Anschlussleitung an den Grundstückseigentümer mit allen möglichen Folgen überträgt.

6. Nachträglicher Einbau einer Absperrvorrichtung am Anschluss an die Versorgungsleitung.

Sollte eine Anschlussleitung noch keine Absperrvorrichtung am Anschluss an die Versorgungsleitung haben, wird im Zuge von Arbeiten am Versorgungsnetz im Bereich der Anschlussleitung eine dem heutigen Standard entsprechende Absperrvorrichtung eingebaut. Die Kosten für diesen Einbau werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Erstattungspflichtiger kann außer dem Grundstückseigentümer auch ein dinglich Nutzungsberechtigter des betreffenden Grundstücks sein. Vor der Durchführung von Maßnahmen kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.